



BMF III/5

Per email an: eRecht@bmf.gv.at

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Investmentfondsgesetz 2011 geändert wird

Wien, 7. Mai 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der VAIÖ erlauben wir uns, Ihnen zum Entwurf des neuen InvFG 2011 folgende Anmerkungen übermitteln.

Zu § 186 Abs. 2 Z 1 und 2

Meldefrist

Es ist zu begrüßen, dass sich der neue Regelungsinhalt nunmehr an den Gegebenheiten der Praxis orientiert und der Zufluss ausschüttungsgleicher Erträge von Meldefonds künftig im Zeitpunkt der Veröffentlichung durch die Meldestelle erfolgen soll. Die EB verweisen in diesem Zusammenhang darauf, dass die Fondsmelde-VO diesbezüglich „entsprechende Fristen vorsehen soll“ ... „wobei bei der Bemessung der Frist auch auf die Aufbereitung der steuerlichen Daten Rücksicht zu nehmen sein wird.“

Leider findet sich in den EB kein Hinweis auf die konkrete Frist, wobei wir für Zwecke der Begutachtung davon ausgehen dürfen, dass sich diese am bisher vorgesehenen Rahmen (von 7 Monaten) orientieren wird.

Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung und zur Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten (in Bezug auf die Frage welche Fristen nach lokalem Recht im Einzelfall für die Erstellung Rechenschaftsberichts vorgesehen sind – wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die entsprechenden Anmerkungen zum Entwurf der Fondsmelde-VO), regen wir an, diesbezüglich wie bisher keine Unterscheidung in AIF bzw OGAW vorzunehmen, da der praktische Nutzen einer solchen Unterscheidung nicht erkennbar ist.

Zu § 186 Abs. 5 Z 2

Keine Transformation von Nicht-Kapitaleinkünften bzw Ausschluss aus dem Endbesteuerungsregime

Aus Sicht der Fondsindustrie sowie aus Sicht der Anleger vermag eine Regelung, gemäß der bestimmte Einkünfte aus Investmentfonds (und damit Einkünfte aus Kapitalvermögen iwS) keiner Endbesteuerung zugänglich sein sollen, nicht zu befriedigen.

Zwei Lösungsansätze erscheinen diesbezüglich denkbar.



1. Einführung einer De-Minimis-Regelung wonach andere (als § 27 EStG) Einkünfte, solange sie einen bestimmten Prozentsatz der Gesamterträge nicht übersteigen (zB 10%), als sonstige Erträge angegeben und daher endbesteuert sein dürfen.
2. Aufnahme der anderen Erträge in das KESt-Regime, wobei sich dazu folgender pragmatischer Lösungsansatz aufdrängt: Für derartige sonstige Erträge könnte bei der Bemessung der KESt diese vereinfachend auf die doppelte Bemessungsgrundlage angewendet werden, was im Grunde einer Besteuerung von 50% (bzw 55% - je nach finaler Fassung des EStG) entsprechen würde. Sollte es bei der Anhebung der KESt auf 27,5% bleiben, wäre der sich solcherart ergebende Grenzsteuersatz von 55% in den allermeisten Fällen eine Art Zuschlag, um in den Genuss der Endbesteuerung zu kommen. Auch muss eine solche Lösung so ausgestaltet sein, dass eine Antragsveranlagung der anderen Erträge (zum jeweiligen Tarif) jederzeit möglich ist. Eine solche Lösung würde sowohl für Anleger als auch die Finanzverwaltung eine erhebliche Erleichterung darstellen. Auch könnten bei dieser Lösung die anderen Erträge entsprechend in die Korrekturbeträge eingehen womit die anzustrebende Endbesteuerungslösung erst komplett wäre.

Sonderfall Spekulationseinkünfte

In jedem Fall sollte dieser Lösungsvorschlag für Investmentfonds umgesetzt werden, die Spekulationseinkünfte iSd § 31 EStG vermitteln. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass eine pauschale Fiktion eines bestimmten Prozentsatzes zwar zu begrüßen ist, der angenommene Wert von 40% jedoch in Ansehung der tatsächlichen Verhältnisse als überhöht abzulehnen ist. Anders als bei zB Einkünften aus Gewerbebetrieb oder Vermietung handelt es sich bei Einkünften aus der Veranlagung in zB Edel- bzw Industriemetalle um Einkünfte aus Kapitalvermögen iwS und ist es daher grundsätzlich sachgerecht, für derartige Fonds eine Sonderregelung vorzusehen.

Bei derartigen Fonds handelt es sich vorrangig um Edelmetall- vereinzelt auch um Industriemetall- bzw andere Rohstofffonds. Auch Kunst- oder Weinfonds fallen grundsätzlich in diese Kategorie. In der Praxis hat sich bei der Berechnung unter Anwendung der FIFO-Methode gezeigt, dass auf Ebene der Fonds so gut wie keine Spekulationseinkünfte vorliegen und daher der Prozentsatz im Grunde oft bei Null liegen würde.

In diesem Zusammenhang ist es wesentlich, dass eine Anlage über einen Investmentfonds in ein und dieselbe Assetklasse nicht gegenüber der Direktveranlagung (zB in Gold) diskriminiert werden darf. Während Wertpapierfonds gegenüber einer vergleichbaren Direktveranlagung im Grunde sogar begünstigt sind (vorläufige (im Altbestand abschließende) Besteuerung von 60% der realisierten Substanzgewinne), käme es durch die pauschale Annahme von 40% Spekulationsgewinnen bei gleichzeitiger Anwendung der Tarifsteuer und damit dem Ausschluss aus dem Endbesteuerungsregime zu klaren Nachteilen gegenüber einer Direktveranlagung. Bei letzterer hat es der Anleger im Grunde selbst in der Hand, durch Einhaltung der Spekulationsfrist völlig steuerfreie



Erträge zu erzielen. Eine alternative Veranlagung über Fonds wäre daher aus Anlegersicht völlig unattraktiv. Aufgrund der tendenziell höheren Transaktionskosten werden Investmentfonds generell kaum zu Spekulationszwecken eingesetzt. Für kurzfristige Transaktionen in zB Gold sind entsprechende Derivate (einschließlich Zertifikate) besser geeignet, die noch dazu einer KEST-Endbesteuerung zugänglich sind.

Aus den angeführten Gründen ist eine effektive Steuerbelastung von 20% (bzw 22%) als überhöht abzulehnen und der bisherigen Regelung der Vorrang zu geben, bei der die Einhaltung der Spekulationsfrist auf Fondsebene durch den steuerlichen Vertreter geprüft wird. Unabhängig von der vorgeschlagenen Pauschallösung muss diese Option übrigens weiterhin jedem Anleger im Rahmen des Selbstnachweises offen stehen, da anderenfalls ein nicht sachlich gerechtfertigter Ausschlussgrund bestimmter Investmentfonds vorliegen würde.

In diesem Zusammenhang ist der Vollständigkeit halber festzuhalten, dass im Bereich der Veranlagung über Investmentfonds keinesfalls die Frage zu prüfen ist, ob im Einzelfall Gewerblichkeit vorliegt. Gleiches gilt und gilt auch für alle Wertpapierfonds (Stichwort gewerblicher Wertpapierhandel) und muss daher auch für Sachwertfonds gelten, da in beiden Fällen natürlich der gleiche Maßstab anzulegen ist.

Weiters weisen wir darauf hin, dass das transparente Fondsbesteuerungsregime seit Anbeginn so ausgestaltet war bzw ist, dass ausnahmslos auf die Sphäre des Fonds und niemals auf die des Anlegers (bzw eine Kombination aus beiden) abgestellt wurde. Auch nach der Einführung der pauschalen Besteuerung im Fonds realisierter Substanzgewinne, bei der die ursprünglichen 20% ausschließlich deshalb gewählt wurden, um zu vermeiden, dass in der Gebahrung des Fonds auf die einjährige Spekulationsfrist Rücksicht genommen werden muss, blieb es bei einer isolierten Betrachtungsweise. Die konkrete Prüfung der Einhaltung der Spekulationsfrist stand seinerzeit ebenfalls zur Diskussion (und wäre auch technisch jederzeit möglich gewesen), jedoch wäre auch in diesem Fall die Einhaltung lediglich auf Fondsebene geprüft worden. Jede andere Lösung wäre schon an der technischen Unmöglichkeit einer kombinierten Prüfung gescheitert. Lediglich im Falle ein Fondsanteil selbst weniger als ein Jahr gehalten wurde, kam es zu entsprechenden Besteuerungsfolgen.

Es war und ist daher bis zum Vorliegen einer alternativen gesetzlichen Regelung seitens der steuerlichen Vertreter auch weiterhin lediglich zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß auf Fondsebene Spekulationsgewinne vorliegen, wobei diese nach aktueller Rechtslage vom jeweiligen Anleger nach Maßgabe der Veröffentlichung (Code SPK) im Veranlagungsweg zu deklarieren sind. Leider gibt es künftig keine technisch saubere Lösung, die außerhalb der Spekulationsfrist realisierten Substanzgewinne in den Korrekturbetrag eingehen zu lassen, was jedoch eine unbedingte Voraussetzung für die korrekte Besteuerung auf Anlegerebene darstellt. Im Rahmen der Novellierung der Fondsmelde-VO ist daher eine entsprechende Eingabemöglichkeit vorzusehen.



In diesem Zusammenhang muss es daher auch unstrittig sein, dass - selbst im Falle der pauschalen Besteuerung von 40% der im Fonds realisierten Substanzgewinne - jedenfalls 100% anschaffungskostenerhöhend angesetzt werden dürfen, anderenfalls die Freistellung von 60% im Neubestand lediglich vorübergehend wäre und damit die ganze Lösung ad absurdum geführt werden würde.

Zum Inkrafttreten ist anzumerken, dass eine rückwirkende Anwendung (auf FGJ, die nach dem 21.7.2013 beginnen) aus heutiger Sicht wohl kaum möglich ist. Dies gilt unabhängig von der Tatsache, dass auf Basis der geltenden Rechtslage bereits erste Meldungen derartiger AIF erfolgt sind.

Alternativer Vorschlag für eine pauschale Besteuerung von Spekulationseinkünften

Da wir uns einer pauschalen Lösung auf Fondsebene grundsätzlich nicht verschließen wollen, dürfen wir vorschlagen, den Prozentsatz von 40% zwar aufrecht zu lassen, die solcherart errechneten Erträge jedoch in das KEST-Regime einzubeziehen. Damit würde sich die effektive Steuerbelastung auf 10% (bzw in weiterer Folge 11%) belaufen. Mit dieser Lösung wäre zu Gunsten der Endbesteuerung uE ein Zuschlag erreicht, der vermutlich sowohl anbieterseitig als auch aus Sicht der Anleger auf Akzeptanz stoßen würde.

Dies entspräche im Übrigen genau der Anwendung des Tarifsatzes von 50% (bzw 55%) im Falle das Ausmaß der innerhalb des Fonds realisierten Spekulationsgewinne 20% betragen würde. Diese 20% werden in den meisten Fällen immer noch zu hoch sein da – völlig anders als bei Wertpapierfonds und bei der Bemessung der vorgeschlagenen 40% vermutlich nicht berücksichtigt – insb sämtliche Edelmetall- bzw Rohstofffonds ihre Bestände unterjährig nicht unter Ausnutzung von Kurschancen veräußern bzw anschaffen sondern solche Fonds unseres Wissens ausnahmslos immer voll in die jeweilige Assetklasse investiert sind. Daher kommt es regelmäßig immer nur dann zu Veräußerungen (von zB physisch gehaltenen Barren), wenn das Ausmaß von Rücklösungen jenes von Zeichnungen übersteigt. Innerhalb der Fonds ist daher meist kein spekulatives Element gegeben.

Anders gelagert ist es im Falle von zB Goldminenaktien-Fonds, deren Erträge jedoch ohnehin im Rahmen der Besteuerung aller übrigen Wertpapierfonds geregelt sind.

Beschränkung auf Fonds > 50 Anteilinhaber (§ 186 Abs. 5 Z 2 b letzter Satz)

Die Zielsetzung dieser Bestimmung ist klar, hingegen ist zu berücksichtigen, dass gerade AIF tendenziell weniger Anteilinhaber aufweisen als Publikumsfonds und dass vor allem in der Anlaufphase, in der ein Fonds oftmals nur durch sog. Seed-Money einzelner Investoren aufgelegt werden kann, diese Mindestanforderung niemals erfüllt werden könnte. Dies trifft auf inländische AIF Anbieter (egal ob für den Vertrieb eine in- oder ausländische Hülle verwendet wird) typischerweise sogar noch eher zu als auf ausländische.



Daher wäre eine Bestimmung wünschenswert, die zumindest in einem Übergangszeitraum von zB 1 bis 2 Jahren ab Auflage eine Unterschreitung erlaubt, ohne dass für diesen Zeitraum nachteilige Besteuerungsfolgen resultieren bzw in weiter Folge ab Erreichen der Mindestgrenze ein Switch in das (vermeintlich) günstigere System erfolgt. Im Übrigen bestünde weiterhin Unklarheit darüber wie Fonds, welche die einschlägigen Anforderungen nicht erfüllen, besteuert werden. Unsere diesbezügliche Rechtsansicht (Meldung allfälliger Spekulationsgewinne auf Fondsebene auf Basis FIFO) haben wir bereits dargelegt wobei der Vorteil einer Pauschallösung fraglos in der Kombination mit der Endbesteuerungswirkung liegt (siehe oben).

Die gewählte Grenze von 50 Investoren ist aus Sicht der Praxis jedenfalls zu hoch gegriffen, da es in der Natur von AIFs liegt, oft nur einen ausgewählten Kreis professioneller Investoren anzusprechen, die entsprechend hohe Volumina zeichnen.

Nachstehend erlauben wir uns einen alternativen Formulierungsvorschlag für § 186 Abs. 5 Z 2 b letzter Satz anzubieten:

Dies gilt nicht, wenn der AIF nach Ablauf von 24 Monaten ab erstmaliger Ausgabe von Anteilscheinen oder Anteilen weniger als 20 Anteilinhaber aufweist, es sei denn, der AIF wird gem. § 29 AIFMG in Österreich im Sinne des § 2 (1) Z. 24 AIFMG vertrieben.

In die EB könnte folgender Passus aufgenommen werden:

„Vertrieb“ im Sinne des § 2 (1) Z. 24 AIFMG ist das direkte oder indirekte, auf Initiative des AIFM oder in dessen Auftrag erfolgende Anbieten oder Platzieren von Anteilen an einem vom AIFM verwalteten AIF an Anleger oder bei Anlegern mit Wohnsitz oder Sitz in der Union.

Auch diese Lösung ist natürlich ua deshalb unbefriedigend, weil für die ersten Investoren nicht abschätzbar ist, ob die erforderliche Grenze jemals erreicht werden wird. Weiters fehlt im Wortlaut übrigens noch eine Konkretisierung dahingehend, dass als Stichtag für die Prüfung der Grenze das jeweilige Ende des Fondsgeschäftsjahres heranzuziehen ist, für das eine Meldung erfolgen soll. Auch ein laufender Regimewechsel (zB Behandlung von Verlustvorträgen) bleibt unregelt.

Abschließend stellt sich die Frage, ob eine derartige Eingrenzung überhaupt erforderlich ist, da – wie oben aufgezeigt – aus Anlagersicht kein Vorteil erkennbar ist, über eine Struktur zu handeln, bei der aktuell 40% der Gewinne dem progressiven Tarif unterliegen würden wo hingegen das gleiche wirtschaftliche Ergebnis über Derivate weit günstiger und noch dazu endbesteuert erzielt werden kann bzw bei korrekter Anwendung der FIFO-Variante meist gar keine Spekulationsgewinne anfallen würden. Missbrauch ist daher unserer Einschätzung nach auszuschließen.



Im Namen der Mitglieder der VAIÖ ersuchen wir um Würdigung bzw Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und stehen Ihnen in Person von Herrn Mag. Thomas Wilhelm gerne für weiterführende Gespräche zur Verfügung.

Beste Grüße

Thomas Wilhelm



Vereinigung ausländischer Investmentgesellschaften
in Österreich
Führichgasse 8, 1010 Wien

Tel: +43 1 211 70 1398

Fax: +43 1 217 20 77

thomas.wilhelm@vaioe.at

www.vaioe.at